

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Geographisches Institut

Studienordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 06

Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Erdkunde

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl.S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl.S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl.S.434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehramter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl.S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl.S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 28. Oktober 1996 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Erdkunde erlassen*).

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Erdkunde vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Inhalt und Aufbau der Fachdidaktik Erdkunde

a) Pflichtveranstaltungen in Didaktik, die für alle Lehramtsstudiengänge (L1 bis L6) im Prüfungsfach Erdkunde gleich sind:

- Vorlesung und/ oder Proseminar/ Übung zur Einführung in die Dimensionen und Positionen der Fachdidaktik
2 SWS
- Praktikumsvorbereitung (Mittelseminar) zur Planung und Analyse von Geographieunterricht
2 SWS
- Oberseminar zu aktuellen und/ oder historischen Schlüsselproblemen der Geographiedidaktik bzw. zu Themen der Fachwissenschaft in fachdidaktischer Sicht
2 SWS
- Unterrichtspraktikum mit sechs eigenen Unterrichtsversuchen; vier eigene Unterrichtsversuche bei Wiederholungsmöglichkeit in einer Parallelklasse (= acht unterrichtete Stunden)

Der Besuch der einführenden Veranstaltungen (Vorlesung und/ oder Proseminar/ Übung) muß im Grundstudium erfolgen, er ist Voraussetzung für die Praktikumsvorbereitung (Mittelseminar).

Das Praktikum sollte möglichst im Anschluß an die Praktikumsvorbereitung (Mittelseminar) absolviert werden.

b) Wahlpflichtveranstaltungen für die Lehramtsstudiengänge L1, L2, L3 (60 SWS) sowie L4/ 1. Fach (80 SWS)

Aus den Wahlpflichtveranstaltungen müssen

- die Studierenden der Lehramtsstudiengänge L1, L2 und L3 zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen vier weitere Semesterwochenstunden,
 - die Studierenden des Lehramtsstudienganges L4/ 1. Fach (80 SWS) zwei weitere Semesterwochenstunden
- belegen.

*) Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Erdkunde wurden am 29. April 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Zur Auswahl stehen nach Angebot:

- Mittelseminare zu ausgewählten Fragestellungen der Geographiedidaktik (z.B. Experimente, Spiele)
- Spezialsseminare (vertiefende Behandlung spezieller Probleme der Geographiedidaktik, die in der Regel mit Arbeit vor Ort verbunden sind)
- Oberseminare (Wird im Wahlpflichtbereich ein Oberseminar gewählt, soll dies sich inhaltlich von dem im Pflichtbereich absolvierten unterscheiden)

§ 2 Übergangsregelungen

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende, die sich vor diesem Zeitpunkt im Hauptstudium befunden haben, setzen ihr Studium nach der vorläufigen Ordnung fort, die vom Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurde.

(2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Erdkunde treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Erdkunde aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.